

Kopie an die Eidg. Finanzverwaltung
Prof. H. Guter, Zürich

Bern, den 27. April 1960

o.942.1.Congo fr.-GH/mm
o.942

He 27. Apr. 60-19

ad.790.32.-Bn/sk

An den Präsidenten des Schweizerischen
Schulrates ETH

Z u r i c h

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem von der Stiftung "Pro Helvetia" organisierten Schweizerbesuch von 5 jungen Afrikanern aus der Französischen Gemeinschaft ersuchten Sie uns mit Schreiben vom 1. April 1960 um die Abklärung der prinzipiellen Frage, ob tüchtigen, vertrauenswürdigen Afrikanern aus den französischen Ueberseegebieten nach Abschluss Ihrer Ausbildung in Frankreich Vervollkommenungsaufenthalte in der Schweiz durch die bilaterale technische Hilfe des Bundes finanziert werden könnten.

Wir waren und sind der Auffassung, dass die Entwicklungshilfe unseres Landes im Prinzip nur unabhängigen Staaten gewährt werden soll, eine Ansicht, die auch von der schweizerischen Koordinationskommission geteilt wird. Dennoch glauben wir, dass es gerade der Communauté française gegenüber äusserst schwierig halten dürfte, dieses Prinzip starr anzuwenden. Wir sind uns bewusst, dass dieses Staatengebilde seit wenigen Jahren in eine Entwicklungsphase eingetreten ist, die im Britischen Commonwealth schon vor Jahrzehnten begonnen hat. Die Entwicklung verläuft in einem wie im anderen Fall in der Richtung der vollen staatlichen Unabhängigkeit; eine Umkehr scheint uns völlig ausgeschlossen.

Nachdem Guinea anlässlich des Referendums der Französischen Gemeinschaft im Jahre 1958 abrupt und endgültig die Unabhängigkeit gewählt hat, geht die Entwicklung der Mitgliedstaaten der Communauté nuancierter in der gleichen Richtung weiter. Die Föderation Mali und Madagaskar werden in diesem Jahre noch unabhängig sein und dennoch mit der Communauté assoziiert bleiben, obwohl die französische Verfassung eine solche Regelung ursprünglich überhaupt nicht vorsah. Das beweist, dass Frankreich nunmehr bereit ist, pragmatisch die Bande mit seinen ehe-

maligen Kolonien den tatsächlichen Bedürfnissen und dem Zeitgeist anzupassen. Es dürfte aus diesen Umständen in Zukunft schwierig halten, in jedem Falle juristisch genau festzustellen, ob ein Mitgliedstaat der Französischen Gemeinschaft nach den Normen des Völkerrechts unabhängig ist oder nicht. Tatsache bleibt jedoch, dass sich die Eigenstaatlichkeit der ehemaligen französischen Kolonien ständig verstärken wird. Aus diesen Gründen glauben wir, dass der eingangs erwähnte Grundsatz mit einer gewissen Elastizität angewendet werden muss, und dass die Teilstaaten der Französischen Gemeinschaft mehr und mehr unter den Staaten, die unserer Entwicklungshilfe teilhaftig werden, eingereiht werden müssen.

Ein weiterer Umstand spricht unseres Erachtens für eine vermehrte Gewährung von Stipendien an Angehörige der Französischen Gemeinschaft. Die Schweiz ist (mit Kanada) das einzige französischsprachende Land, das kolonialpolitisch nicht belastet ist. Die Elite Afrikas, die ihre Ausbildung sehr oft in französischer Sprache erhalten hat, kann oder will sich jedoch oft die nötige Weiterbildung nicht in Frankreich oder Belgien holen. Der Schweiz eröffnen sich hier grosse Möglichkeiten, in die Lücke zu springen. Ausserdem erhöht das friedliche rassische und sprachliche Zusammenleben, wie es in der Schweiz praktiziert wird, unser Ansehen, und wir glauben, dass unser Land hier eine eigentliche Mission erfüllen könnte. Es ist denn auch bezeichnend, dass unsere eigenen Erfahrungen sowie auch Informationsreisen, wie sie kürzlich von Herrn Minister Stopper nach Afrika unternommen wurden (cf sein Exposé anlässlich der Sitzung der Koordinationskommission vom 3. März 1960) mehr und mehr dahin gehen, dass die Schweiz der afrikanischen Elite die Fortbildungsmöglichkeiten verschaffen sollte, die die jungen Afrikaner in den ehemaligen Kolonialländern nicht benützen können, da sie der "Opposition" angehören, oder nicht benützen wollen, da es heute politisch gefährlich sein könnte, sich bei den einstigen "Herren" die Ausbildung zu holen.

Aus allen diesen Gründen sehen wir voraus, dass wir je länger je mehr afrikanische Stipendiaten in unserem Lande aufnehmen müssen. In diesem Sinne sind wir bereit, qualifizierten Angehörigen von Mitgliedstaaten der Communauté française Stipendien zu erteilen, auch wenn rein juristisch gesehen ihr Heimatstaat die Erfordernisse des Völkerrechts in Bezug auf die Unabhängigkeit nur teilweise erfüllt.

- 3 -

Diese Stellungnahme beeinträchtigt natürlich in keiner Weise die Bestimmung, dass jeder Kandidat sein Gesuch auf normalem Wege einreichen muss, und dass wir den Entscheid in jedem Einzelfalle auf Grund aller uns zur Verfügung stehenden Unterlagen treffen werden.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Internationale Organisationen
Technische Hilfe

E. Keller